

Görlitz z. B. 1673, 1698, besonders gedruckt; Hoyerswerda 1833, Muskau 1681 u. s. f. Bauzen bekommt eine neue gegenwärtig. Die Preise wurden auch immer polizeilich festgesetzt.

Die Leiter des Geschäftes sind eigne Braumeister, über ihnen stehen die Braudeputationen in den Städten, die bisher in ihren Sitzungen einen Rathsherrn als Präses hatten.

So lebhaft auch oft in unsern Städten die innern Braustreitigkeiten waren, so waren doch die Kämpfe nach außen noch ärger und leidenschaftlicher. Es bestand nämlich seit 1367 dergestalt ein „Bierzwang,“ daß in die Städte, denen diese bürgerliche Nahrung erhalten werden sollte¹⁾, kein fremdes Bier eingeführt werden durfte, und alle Schankwirth innerhalb der Meile (27,000 Ellen) nur Stadtbier nehmen mußten, auch wenn die Dörfer zu der Städte Jurisdiktion nicht gehörten, und waren den Städten gehörige Dörfer weiter als eine Meile, so ging auch der Zwang weiter²⁾.

Auch in sofern bestand Zwang, daß sogenanntes „Kesselbier, Erntetrinkenbrauen und Mühltümpelbier“ streng untersagt wurde³⁾. Solcher Zwang gab nun vierfach Anlaß zu leidenschaftlichen, gewaltigen Reibungen und weitausehenden Streitigkeiten und Prozessen; theils mit Stadtbewohnern selbst, theils mit Landbewohnern, theils mit andern Städten, theils besonders mit dem Adel auf den Rittergütern.

1) In den Städten selbst, wo die Bürgermeister strenge Aufsicht führen mußten⁴⁾, sollte Niemand fremdes Bier kaufen, auch nicht geschenkt annehmen, wenn auch das Stadtbier oft nicht das beste war. Nur ausnahmsweise durften die Wirth auf den Rathswinkellern fremdes Bier

¹⁾ Urf. Verz. II, 172.

²⁾ Großer V, 28. Bes. I, 299. Singul. Lus. XX, 560 ff., XXV, 45 ff. Weinart's Rechte und Gewohnheiten, I, 143 ff. 169 ff. Manuscripte in der Grudelius-Ezschoppischen Sammlung zu Görlitz (s. Mag. 1844, 68, 294, 306). Käuffer's Gesch. I, 252, III, 220. Gesch. v. Zittau II, 25. Manl. ap. Hoffm. I, 4, 325. Ueber Bierzwang und Brauerei in Lauban s. ausführlich Gründer's Gesch. 106 ff., in Hoyerswerda s. Schuster's Gesch. dieser Stadt 111, über den Görlitzer Bierzwang 1367 Hoffm. Scriptorum I, 1, 411, I, 2, 23. Ueber Bannmeilenrecht 1329, Schetz Gesch. d. Lausitz 555.

³⁾ Codex Augusteus, continuatio III, 269.

⁴⁾ 1478. Lauf. Mag. 1846, 23.